



Der Versicherer bietet ehrenamtlich Tätigen
Versicherungsschutz gegen Unfall- und Haft-
pflichtrisiken und unterstützt sie damit aktiv in
ihrem gesellschaftlichen Engagement.

Die Versicherungskammer Bayern gibt
Auskünfte zur Bayerischen Ehrenamts-
versicherung unter der zentralen Tele-
fonnummer 0 89/ 21 60 37 77.

www.ehrenamtsversicherung.bayern.de



Wollen Sie mehr über die Arbeit der
Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen
Staatsregierung. Unter Telefon 089/122220 oder per E-Mail
unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial
und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internet-
quellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen
und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: Coach Communication GmbH
Bildnachweis: Bildagentur Panther Media GmbH
Druck: Farbendruck Brühl GmbH, Marktbreit
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)
Stand: Juni 2011
Artikelnummer: 1001 0360
Bürgerbüro: Tel.: 0 89/ 12 61-16 60, Fax: 0 89/ 12 61-14 70
Mo – Fr 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo – Do 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buengerbuero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung heraus-
gegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten
vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-,
Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahl-
veranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipo-
litischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der
Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer
Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen
verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen
Mitglieder zu verwenden.

Sozialpolitik
Bürgerschaftliches Engagement

Bayerische Ehrenamts- versicherung

Wir fangen Sie auf!



WIR
FÜR
UNS
Bürgerschaftliches
Engagement



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

für viele Menschen gehört bürgerschaftliches
Engagement ganz selbstverständlich zu ihrem
Leben. Sie drücken so ihren Wunsch nach Mit-
gestaltung ihres gesellschaftlichen Umfeldes
aus, wollen Benachteiligten und Bedürftigen
helfen oder gemeinsam mit anderen eigene
Interessen befördern. Was auch immer die
Beweggründe im einzelnen sein mögen:
Freiwilliges Engagement hilft uns allen.

Die große Einsatzfreude lässt allerdings oft
die Risiken vergessen, die mit freiwilliger Be-
tätigung verbunden sein können. Oft merken
ehrenamtlich Tätige erst im Schadensfall, dass
kein oder kein ausreichender Versicherungs-
schutz besteht. Die Bayerische Staatsregierung
hat daher die Rahmenbedingungen für bür-
gerschaftliches Engagement in Bayern weiter
verbessert: Zum 1. April 2007 sind mit der
Bayerischen Ehrenamtsversicherung ein Sam-
mel-Haftpflicht- und ein Sammel-Unfallversiche-
rungsvertrag für ehrenamtlich/freiwillig Tätige
in Kraft getreten.

Die von der Staatsregierung mit der Versiche-
rungskammer Bayern abgeschlossenen Ver-
träge schützen insbesondere Ehrenamtliche in
den vielen kleinen, rechtlich unselbstständigen
Initiativen, Gruppen und Projekten. Wer sich bei-
spielsweise in öffentlichen Ehrenämtern enga-
giert, in der Kirche und Wohlfahrtspflege oder im
Sport, ist meistens durch den Träger versichert.

Mit der Bayerischen Ehrenamtsversicherung
setzt die Staatsregierung ein Zeichen des Dan-
kes, der Anerkennung – und der Ermunterung
zum freiwilligen Engagement in unserer Gesell-
schaft. Engagieren Sie sich im Ehrenamt, nutzen
Sie die vielfältigen Möglichkeiten, die sich dazu
in unserem Land bieten. Mischen Sie sich ein
und machen Sie mit. In der neuen Bayerischen
Ehrenamtsversicherung sind Sie antrags- und
beitragsfrei versichert.

Christine Haderthauer
Staatsministerin

1. Haftpflichtversicherung

Wer ist versichert?

Versichert sind ehrenamtlich/freiwillig für das Gemeinwohl Tätige, die in Bayern aktiv sind oder deren Engagement von Bayern ausgeht (z.B. bei Exkursionen, die Landesgrenze überschreitenden Veranstaltungen oder Aktionen).

Die ehrenamtliche/freiwillige Tätigkeit muss in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen stattfinden. Vereine, Verbände, GmbHs, Stiftungen etc. sind also weiter in der Pflicht, für den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen zu sorgen.

Wer ist nicht versichert?

- Die Organisation/Gemeinschaft, für die die Tätigkeit erbracht wird;
- Betreute, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, Besucher usw., die nicht ehrenamtlich/freiwillig engagiert sind;
- Ehrenamtliche, für die das hier versicherte Haftpflichtrisiko anderweitig abgesichert ist.

Schadensbeispiele

- Eine privat organisierte Selbsthilfegruppe „Leben nach dem Herzinfarkt“ trifft sich zum Austausch bei einem Mitglied zu Hause. Der Gruppenleiter zerbricht versehentlich eine Vase, die Besitzerin verlangt Schadenersatz von ihm.
- Die Seniorengruppe eines Altenheims veranstaltet für die Senioren der Gemeinde einen

Ausflug in die Berge. Auf der anspruchsvollen Route verunglückt ein Teilnehmer schwer. Er verklagt den Organisator auf Schadenersatz.

- Mehrere Bürger haben eine unselbstständige Nachbarschaftshilfegruppe gegründet. Unterwegs zu einem Einsatz verursacht ein Gruppenmitglied unachtsam einen Verkehrsunfall. Die Geschädigten fordern Schadenersatz.

Versicherte Leistungen

- 2.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
- 100.000 Euro für Vermögensschäden



2. Unfallversicherung

Wer ist versichert?

Die gleiche Personengruppe, wie bei der Haftpflichtversicherung. Jedoch besteht im Bereich der Unfallversicherung ein Versicherungsschutz auch für ehrenamtlich/freiwillig Tätige in rechtlich selbstständigen Strukturen. Das Wegerisiko ist mitversichert.

Wer ist nicht versichert?

- Betreute, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, Besucher usw., die nicht ehrenamtlich/freiwillig engagiert sind;
- Personen, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht;
- Personen, für die der Träger/die Vereinigung, für die sie ehrenamtlich tätig sind, bereits eine Unfallversicherung abgeschlossen hat
- Personen, die aufgrund einer eigenen Beitragsleistung bereits Versicherungsschutz genießen.

Schadensbeispiele

- Ein Mitarbeiter des Projektes „Altenpflege selbst organisiert“ stürzt auf dem direkten Weg vom ehrenamtlichen Einsatz nach Hause. Ein komplizierter Trümmerbruch beeinträchtigt die Bewegungsfreiheit eines Beines dauerhaft.
- Ein Mitglied des Jugendclubs „Kinder wollen klettern“ organisiert eine Bergwanderung. Bei der Geländeerkundung fällt der junge Mann in einen Spalt und bricht sich den Arm. Er muss per Hubschrauber abtransportiert werden.

Versicherte Leistungen

- 175.000 Euro maximal bei 100% Invalidität
- 10.000 Euro im Todesfall
- 2.000 Euro für Zusatz-Heilkosten
- 1.000 Euro für Bergungskosten



Für Haftpflicht- und Unfallversicherung gilt:

Der gebotene Versicherungsschutz ist nachrangig (subsidiär). Das heißt, eine anderweitig bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfalle der Landesversicherung vor.